

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge, die Lieferungen und Leistungen der Firma Innoteq GmbH & Co. KG betreffen.
2. Für sämtliche Verkaufs- und Leistungsverträge gilt Deutsches Recht als vereinbart. Ein Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen bestehen.
3. Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler binden uns nicht und bieten dem Vertragspartner keinerlei Anspruch oder Schadenersatz.

§ 2 Angebote / Preise

1. Unsere Angebote haben 30 Tage Gültigkeit. Mit der Erteilung eines Auftrages sind die hier niedergelegten Verkaufs- und Leistungsbedingungen vom Kunden auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich angenommen.
2. Vereinbarte nachträgliche Änderungen des Auftrages berechtigen die Innoteq GmbH & Co. KG zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten bzw. verpflichten sie zur Erstattung von Minderkosten.
3. Preisangaben verstehen sich ab Firmensitz der Innoteq GmbH & Co. KG. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem bei Erfüllung jeweils gültigen Satz gesondert berechnet. Falls sich die in den Preisen enthaltenen Rohstoff-, Lohn-, Einkaufs- und Transportkosten ändern oder neue Kosten entstehen, bleibt der Innoteq GmbH & Co. KG eine Neufestsetzung der Preise im Rahmen der eingetretenen Kostenänderungen nach billigem Ermessen vorbehalten.

§ 3 Vertragsabschluß / Leistungsfristen

1. Die Innoteq GmbH & Co. KG ist bei einem schriftlichen Auftrag zur Leistung nur verpflichtet, wenn sie den Auftrag und die zugrunde liegende Zeichnungen schriftlich und durch Unterschrift bestätigt hat. Eine Verpflichtung zur Prüfung der vom Auftraggeber vorgegebenen Zeichnungen und des zur Verfügung gestellten Materials, besteht seitens Innoteq GmbH & Co. KG nicht.
2. Sofern eine Leistungszeit vereinbart ist, beginnt sie mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Falls eine Anzahlung vereinbart ist, gilt der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Innoteq GmbH & Co. KG gutgeschrieben ist, als Leistungsbeginn. Die Leistungszeit kann nur seitens der Innoteq GmbH & Co. KG im Falle der Zahlungsverzögerungen nach dem Ermessen der Innoteq GmbH & Co. KG verlängert werden.
3. Bei Leistungsverzögerungen stehen dem Besteller die Rechte aus § 326 BGB erst nach Ablauf einer Nachfrist von 3 Wochen zu.
4. Wird die von Innoteq GmbH & Co. KG geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Bestellers sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Umstände, die auf seitens des Bestellers die Annahme der vertragsmäßigen Leistung verzögern können, sind der Firma Innoteq GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.
5. Tritt die Firma Innoteq GmbH & Co. KG aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, vom Vertrag zurück oder kündigt die Innoteq GmbH & Co. KG den Vertrag, so hat der Besteller der Innoteq GmbH & Co. KG auch den Verkaufspreis abzüglich ersparter Aufwendungen, deren Höhe im Zweifel der Besteller darzulegen und zu beweisen hat, zu zahlen, sowie etwaige infolge des Vertrages entstandenen Aufwendungen zu erstatten, soweit diese nicht dem ursprünglichen Leistungsumfang der Innoteq GmbH & Co. KG zuzurechnen sind.

§ 4 Lieferung / Haftung

1. Unsere Lieferverpflichtung ist erfüllt durch Übergabe der Ware an den Frachtführer in unserer Firma oder einem Zwischenlager. Die Lieferung erfolgt ausschließlich für Rechnung und Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers kann auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden.
2. Ist der Besteller eine juristische Person, haften ihre Organe (Geschäftsführer, Vorstand etc.) gegenüber der Innoteq GmbH & Co. KG persönlich.

§ 5 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den Vereinbarungen im Vertrag, im Übrigen nach dem Gesetz.
2. Reklamationen wegen Gewicht, Stückzahl, Abmessungen oder Leistungsumfang sind in 8 Tagen nach An- und Abnahme der Leistung und Ware schriftlich geltend zu machen.
3. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung steht dem Besteller frühestens nach fehlgeschlagener zweiter Nachbesserung von Innoteq GmbH & Co. KG zu.
4. Die Innoteq GmbH & Co. KG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung

1. Es gelten jeweils die in der Auftragsbestätigung aufgeführten und vom Besteller unterzeichneten Zahlungsbedingungen sowie Fälligkeiten. Die Vergütung ist nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten.
2. Für verspätete Zahlungen werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche Verzugszinsen berechnet, die 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz liegen, soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein geringerer oder kein Verzugszinsen entstanden ist.
3. Scheck- und Wechselzahlungen erfolgen erfüllungshalber. Bei Überweisungen kommt es auch für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen auf den Tag an, an dem der Betrag dem Konto der Innoteq GmbH & Co. KG gutgeschrieben wird. Wird ein vom Besteller gegebener Wechsel nicht fristgemäß eingelöst, werden sämtliche von der Innoteq GmbH & Co. KG dem Besteller gegenüber gestundeten Forderungen sofort fällig und zahlbar gestellt.

4. Vom Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden. Gleiches gilt von der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 7 Technische Angaben / Geheimhaltung

Alle technischen Angaben und Informationen vom Vertragspartner der Innoteq GmbH & Co. KG werden 5 Jahre lang ab dem Vertragsabschluß geheim gehalten. Diese werden nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung des Vertragspartners bzw. Innoteq GmbH & Co. KG Vertragsbestandteil. Sie dürfen nur nach einer schriftlichen Bestätigung an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Zeichnungen und Entwürfe der Innoteq GmbH & Co. KG

1. Zeichnungen und Entwürfe, die von Innoteq GmbH & Co. KG oder in deren Auftrag von Dritten hergestellt wurden, sind geistiges Eigentum der Innoteq GmbH & Co. KG und bei Nichtdurchführung eines entsprechenden Vertrages bzw. Nichtannahme des Angebots unverzüglich zurückzugeben.
2. Dem Kunden ist es untersagt, die Entwürfe und Zeichnungen in diesem Falle zu benutzen. Bei Zuwiderhandlung ist die Innoteq GmbH & Co. KG berechtigt, ihren Aufwand für die Entwürfe und Zeichnungen dem Kunden in Rechnung zu stellen, wobei eigener Aufwand mit dem bei Angebotsabgabe üblichen Stundenverrechnungssatz, mindestens aber gem. HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung abgerechnet wird.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben Eigentum der Innoteq GmbH & Co. KG bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender, Forderungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Innoteq GmbH & Co. KG in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 2. Der Besteller kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltes.
- Bei Verarbeitung mit fremden, nicht der Innoteq GmbH & Co. KG gehörenden Waren durch den Besteller, wird die Innoteq GmbH & Co. KG Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Waren zu den fremden.
3. Der Besteller hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.
 4. Alle Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren werden an uns abgetreten. Wenn die Vorbehaltswaren vom Besteller zusammen mit fremden Waren verkauft werden, gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abgetreten.
 5. Der Besteller ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Wir können den Schuldner die Abtretung anzeigen.
 6. Der Eigentumsvorbehalt der InnoJoin GmbH & Co ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.
 7. Die Innoteq GmbH & Co. KG muss die ihr zustehende Sicherung insoweit nach Wahl des Bestellers freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
 8. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Innoteq GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10 Montage vor Ort

Montagen an Ort und Stelle sind vom vereinbarten Lieferungsvertrag unabhängig. Montagen können nur durchgeführt werden, wenn die baulichen Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen und die notwendigen Gerüste, Anschlüsse und Zuleitungen für Elektrowerkzeuge sowie der Strom bauseitig ohne Berechnung gestellt wird. Wartezeiten oder Spesen bei verspäteter Herstellung des Bauwerks werden gesondert berechnet. Die Elektroarbeiten und auch Installationsarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu stellen.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen.

§ 12 Schriftform / salvatorische Klausel / Kollision

1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten vom Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsanzeige beim Besteller an, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Nimmt der Besteller Änderungen an diesen Geschäftsbedingungen vor, bedürfen diese zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Innoteq GmbH & Co. KG
2. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sind, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der geschlossenen Verträge nicht.
3. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Firma Innoteq GmbH & Co. KG, Bremen

Stand: 20.05.2009